



HEINRICH HEINE
UNIVERSITÄT DÜSSELDORF

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Redaktion: Justitiariat, Tel. 81-11764

Nr.: 8/2014

Düsseldorf, den 27. Februar 2014

Seite 1 Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in Studiengängen der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf mit dem Abschluss Master of Arts vom 14. Februar 2014

**Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in Studiengängen
der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
mit dem Abschluss Master of Arts
vom 14.02.2014**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulfreiheitsgesetz-HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert am 28.05.2013 (GV.NRW 2013, S. 272), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung für die Prüfung in Studiengängen der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf mit dem Abschluss Master of Arts vom 24.09.2013 wird wie folgt geändert:

- 1.) In § 12 Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:
„Der Nachweis der aktiven Teilnahme durch eine dokumentierte Einzelaktivität muss das Bemühen der/des Studierenden um eine angemessene Leistung erkennen lassen.“

Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

- 2.) § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 erhalten die Sätze 1 und 2 folgende Fassung:
„Modulabschlussprüfungen erfolgen als Klausur, auch in elektronischer Form, in Form einer mündlichen Prüfung, Studienarbeit, Hausarbeit, Portfolio oder Projektarbeit mit individuell zu-rechenbarer Prüfungsleistung. Hierbei soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er Wissen aus dem Stoffgebiet der Lehrveranstaltung erworben hat und in be-grenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem aus diesem Gebiet erkennen, metho-disch analysieren und Wege zu seiner Lösung finden kann, die aus der Modulbeschreibung ersichtlichen Lernergebnisse und Kompetenzen also erreicht hat.“

 - b) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 neu eingefügt:
„(7) Ein Portfolio ist eine über die Modulveranstaltungen hinweg systematisch angelegte Zu-sammenstellung verschiedener studentischer Arbeitsergebnisse, die je nach Fach oder Thema unterschiedlichen Charakter haben und/oder verschiedenen Medien (z. B. Text, Bild, Film) zuzuordnen sind. Ein Portfolio kann auch in elektronischer Form aufgebaut sein (e-Portfolio). Ein Portfolio soll die Lernprozesse der Studierenden zur Erreichung der Lerner-gbnisse und Kompetenzen eines Moduls widerspiegeln. Die Bewertung des Portfolios ori-entiert sich an der strukturierten, begründeten und reflektierten Auswahl der in ihm enthalte-nen Materialien, die von den Studierenden hinsichtlich der im Modul angestrebten Lerner-gbnisse und Kompetenzen dokumentiert und reflektiert werden. Ein Portfolio umfasst min-destens drei unterschiedliche, in sich abgeschlossene Objekte. Mögliche Bestandteile eines Portfolios können sein: Reviews, Essays, Präsentationen, Videobeiträge, Protokolle, Recher-chen, Auszüge aus Lesetagebüchern usw. Der Umfang wird von den Lehrenden des Moduls festgelegt und kommt im Workload einer Hausarbeit gleich.“

Der bisherige Absätze 7 bis 10 werden zu den Absätzen 8 bis 11.

c) Der neue Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Studienarbeiten, Hausarbeiten, Projektarbeiten und Portfolios ist eine Versicherung der Kandidatinnen und Kandidaten beizufügen, dass sie die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt haben. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Versicherung selbständiger Abfassung ist auch für gelieferte Zeichnungen, Skizzen, Ton- und Videoaufnahmen oder graphische Darstellungen abzugeben. Die Arbeiten sind zusätzlich auch in digitaler Form in einem gängigen Textverarbeitungsformat einzureichen, um eine Überprüfung mittels einer Plagiatssoftware zu ermöglichen.“

3.) In § 19 Absatz 11 wird an Satz 1 folgender Halbsatz angefügt:

„, um eine Überprüfung mittels einer Plagiatssoftware zu ermöglichen.“

4.) Der fächerspezifischen Anhang Geschichte wird wie folgt geändert:

a) Im Abschnitt „Masterstudiengang“ alle Worte nach dem Wort „Geschichte“ gestrichen.

b) Im Abschnitt „Art und Inhalt der Module und der Modulabschlussprüfungen“ der dritte und der vierte Absatz wie folgt neu gefasst:

„Die Modulabschlussprüfungen finden im Modul 1 exemplarisch als Studienarbeit zum Seminar, im Modul 2 exemplarisch als mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer zur Vorlesung, im Exkursionsmodul in Form einer Projektarbeit statt. Das Projektmodul wird mit einem Teamprojekt abgeschlossen. Im Abschlussmodul wird ein Werkstattbericht über die Masterarbeit präsentiert.

Die Modulabschlussprüfungen der Module 1 und 2 müssen bestanden worden sein, bevor die Zulassung zur Modulabschlussprüfung des Abschlussmoduls erfolgen kann.“

6.) Im fächerspezifischen Anhang Medienkulturanalyse werden im Abschnitt „Art und Inhalt der Module und der Modulabschlussprüfungen“ in der fünften Zeile die Worte „Interkulturalität und“ sowie in Zeile sechs die Worte „wahlweise“ und „Wissen und Medien oder“ gestrichen.

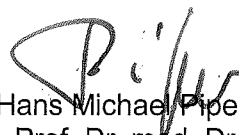
Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 10.12.2013 und vom 21.01.2014.

Düsseldorf, den 14.02.2014

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf


Hans Michael Piper
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil.